



Zentrale Figur: FDP-Ständerat Caroni.

## Bumerang fürs Parlament

Im Ständerat scheint man kein Interesse an einem Gegenentwurf zur SVP-Selbstbestimmungsinitiative zu haben. Das ist kurzsichtig. Das Parlament setzt seine Macht aufs Spiel.

Von Katharina Fontana

Wer heute auch nur ansatzweise die Meinung vertritt, dass die Selbstbestimmungsinitiative der SVP nicht zum Untergang des Abendlandes führe, muss damit rechnen, von einer Phalanx von Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsverbänden als Menschenrechtsfeind und Wirtschaftssaboteur abgestempelt zu werden. Dem mögen sich viele, die etwas zum Thema zu sagen hätten, nicht aussetzen. Das zeigt sich auch im Parlament, wo das Geschäft derzeit von der ständerätlichen Rechtskommission vorbehandelt wird und wo verschiedene Ratsmitglieder von massivem Druck namentlich durch die Gruppe der «Menschenrechtsschützer» berichten.

Die Kommission hat in den letzten Tagen erneut Anhörungen durchgeführt und sich von Experten erklären lassen, warum die Selbstbestimmungsinitiative untauglich sei und dass es ein Ding der Unmöglichkeit darstelle, einen überzeugenden Gegenentwurf zu erarbeiten. Das Gremium hat sich zwar noch nicht definitiv festgelegt. Mitte Februar soll das Geschäft an einer weiteren Sitzung behandelt werden. Doch dem Vernehmen nach stehen alle Zeichen auf Ablehnung: Ein Nein zur Initi-

ative ist so gut wie sicher, ein Nein zu einem möglichen Gegenentwurf wahrscheinlich. Damit wäre die Kommission auf der Linie des Bundesrates, der dem Parlament empfiehlt, das Volksbegehren abzulehnen und darüber hinaus nichts zu tun und nichts zu regeln.

### Der Deutsche und die Schubert-Praxis

Ginge es nur um die Selbstbestimmungsinitiative der Volkspartei, könnte man die Zurückhaltung der Parlamentarier aus den anderen Parteien ja verstehen. Dass sie kein Interesse daran haben, dem ungeliebten politischen Gegner irgendwie entgegenzukommen und sich selbst massiver Kritik auszusetzen, liegt auf der Hand. Doch es geht um weit mehr, nämlich um die Befugnisse des Parlaments selber, die in der letzten Zeit durch die Justiz spürbar unter Druck geraten sind. Und hier wird die weitgehende Diskussionsverweigerung der Ratsmitglieder eigenartig.

Dazu müssen wir kurz zurückblenden, und zwar auf den Fall des deutschen Schlägers Clemens S. Im letzten Oktober entschied das Zürcher Obergericht, dass der vorbestrafte junge Deutsche nicht ausgeschafft wird, obschon die

Voraussetzungen für die obligatorische Landesverweisung erfüllt waren. Die Richter begründeten dies damit, dass die Landesverweisung mit dem Freizügigkeitsabkommen nicht vereinbar wäre. Sie stützten sich dabei auf einen höchst umstrittenen Entscheid des Bundesgerichts von 2015, nach dem das Freizügigkeitsabkommen dem Landesrecht vorgehe. Das Zürcher Urteil sorgte für helle Empörung, da es der 2010 von Volk und Ständen angenommenen Ausschaffungsinitiative zuwiderläuft. Desavouiert wurden aber nicht nur die Stimmberechtigten, sondern auch das Parlament: Das von ihm erlassene Ausschaffungsgesetz über die Landesverweisung, das die Politiker als «pfefferscharf» angepriesen hatten, spielte für das Gericht schlicht keine Rolle.

Derart übergangen zu werden, macht einem Parlamentarier keine Freude. Die SVP-Fraktion reichte in der Folge im Nationalrat eine parlamentarische Initiative ein, die klarstellen soll, dass das Ausschaffungsgesetz dem Freizügigkeitsabkommen in jedem Fall vorgeht. Die Volkspartei will damit den Druck auf das Bundesgericht erhöhen, bei dem der Fall des Deutschen derzeit hängig ist. Und unterstreichen,

dass man ein höchstrichterliches Urteil zugunsten des Straftäters und gegen das Ausschaffungsgesetz als Dreistigkeit ohnegleichen empfinden würde.

Nebst der SVP ärgern sich aber auch Politiker vorab aus den Reihen der CVP und der FDP darüber, dass die Ausschaffungsregeln von der Justiz nicht beachtet werden. Dabei geht es um weit mehr als um den Umgang mit ausländischen Kriminellen, nämlich um die Grundfrage, ob das Parlament in einem Gesetz von einem Staatsvertrag abweichen darf oder nicht; diese Befugnis des Parlaments wird als Schubert-Praxis bezeichnet und gilt seit 1973. Es erstaunt also nicht, dass man sich im Parlament nun fragt, wie man die langjährige Schubert-Praxis sichern und das Bundesgericht in die Schranken weisen kann. Zur Tat geschritten ist der freisinnige Ausserrhoder Ständerat Andrea Caroni, der immer mehr zur zentralen Figur bei staatspolitischen Themen aller Art wird. Ihm schwebt eine Lösung vor, die als Gegenentwurf zur Selbstbestimmungsinitiative vorgelegt werden könnte und zu der die Verwaltung dem Vernehmen nach bis im Februar einen Text ausarbeiten soll.

### Griffiger Gegenentwurf

Caronis Vorschlag sieht, vereinfacht gesagt, vor, dass internationale Verträge dem Landesrecht grundsätzlich vorgehen. Volk und Parlament sollen aber wie bisher Abweichungen beschliessen können. Das Volk müsste dazu in einer Volksinitiative den Vorrang dieser Initiative gegenüber (nichtzwingendem) Völkerrecht pauschal festhalten; als Beispiel kann hier die gescheiterte SVP-Durchsetzungsinitiative dienen, die einen solchen allgemeinen Passus enthielt. Der Gesetzgeber seinerseits könnte ein Gesetz «völkerrechtsfest» machen, indem er es in einem erschwerten Verfahren beschliesst (Zustimmung durch die Mehrheit der Ratsmitglieder).

Der Vorrang solcher Verfassungsnormen und Gesetze vor widersprechenden Staatsverträgen wäre auch für die Justiz verbindlich. Zu welchen Konsequenzen die Vertragsverletzung führen würde, ob die Schweiz der Gegenpartei beispielsweise Schadenersatz bezahlen müsste oder eine Kündigung des Vertrags nötig wäre, würde sich im konkreten Fall zeigen.

Es würde den Ständeräten gut anstehen, hier in die Diskussion einzusteigen – und zwar aus ihrem ureigenen Interesse. Es kann ja nicht sein, dass das Parlament seine Vorrechte schrittweise verliert und sich durch die Justiz entmachten lässt. Dasselbe gilt für die SVP: Es wäre auch in ihrem Sinn, Hand zu bieten zu einem griffigen Gegenentwurf, der einen Rückzug der Selbstbestimmungsinitiative erlauben würde. Nicht zuletzt könnte sie damit verhindern, an der Urne mit wehenden Fahnen unterzugehen. ○

## Justiz

# Rechtsbruch in Strassburg

**Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte setzt sich über elementarste Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit hinweg, bedroht Rechtsfrieden und Rechtssicherheit. Martin Schubarth**

**S**tellen Sie sich vor: Sie führen einen Prozess, betreffend eine Angelegenheit vom November 2009, und gewinnen diesen letztinstanzlich vor Bundesgericht am 29. August 2012. Damit, so glauben Sie, ist der Fall abgeschlossen und der Rechtsfrieden eingekehrt. Mehr als fünf Jahre später erhalten Sie völlig unverhofft den Anruf eines Journalisten: Das Urteil des Bundesgerichts verletze nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) die Menschenrechte.

Sie fallen aus allen Wolken. In einer Angelegenheit, die sie persönlich betrifft, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Sache nach ein Urteil gegen Sie gesprochen – ohne Sie auch nur ein einziges Mal kontaktiert zu haben. Sie haben nichts gewusst vom Strassburger Verfahren. Während fünf Jahren hat man Ihnen dieses verheimlicht.

Eine erfundene Geschichte? Leider nein. Der EGMR ist mit seinem Urteil vom 9. Januar 2018 betreffend verbalen Rassismus (dazu *Weltwoche* Nr. 02/18, Seite 8) genau so vorgegangen. Und das ist ein rechtsstaatlicher Skandal, ein Fusstritt gegen die elementarsten Grundsätze der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Mitgewirkt hat bei diesem Rechtsbruch eine Schweizer RichterIn, von der man erwarten sollte, dass sie weiss, was es für den Betroffenen bedeutet, nach fünf Jahren Geheimprozess unvorbereitet mit einem solchen Urteil konfrontiert zu werden.

### Siegerin wird zur Verliererin

Wie ist ein solches Vorgehen, das offenbar gängiger Strassburger Unrechtspraxis entspricht, zu erklären? In einem Zivilprozess stehen sich im nationalen Verfahren zwei Parteien gegenüber. Gelangt die vor Bundesgericht unterlegene Partei nach Strassburg, handelt es sich um eine Beschwerde gegen die Schweiz. Die im nationalen Verfahren siegreiche Partei ist nicht direkt am Verfahren beteiligt. Wird die Beschwerde vom EGMR gutgeheissen, wird das Urteil des Bundesgerichtes nicht aufgehoben, sondern die Schweiz wird wegen Verletzung der Menschenrechte verurteilt.

Allerdings hat eine solche Verurteilung Konsequenzen für die im nationalen Verfahren siegreiche Partei. Denn die Schweiz ist aufgrund einer solchen Verurteilung gehalten, die Menschenrechtsverletzung nach Möglichkeit wiedergutzumachen, insbesondere durch Revision des bundesgerichtlichen Urteils gemäss Art. 122 des Bundesgerichtsgesetzes. Mit

einer solchen Revision wird aber die ursprünglich siegreiche Partei zur Verliererin – und dies aufgrund eines Strassburger Verfahrens, in dem sie nicht angehört wurde.

Darin liegt der rechtsstaatliche Skandal, dem das Bundesgericht die Stirn bieten kann – indem es die Revision verweigert, weil der Strassburger Gerichtshof elementare Regeln eines rechtsstaatlichen Verfahrens («fair trial», Waffengleichheit, beides garantiert durch Art. 6 EMRK, Garantien, die zu bewahren zu den vornehmsten Aufgaben des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gehört) verletzt hat.

Das Vorgehen des EGMR ist überdies nicht nachvollziehbar, weil in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Beteiligung Dritter ausdrücklich vorgesehen ist: «Im Interesse der Rechtspflege kann der Präsi-

### Im Tunnelblick der Strassburger Menschenrechtler ist die beteiligte Zivilpartei nicht vorhanden.

dent des Gerichtshofs... jeder betroffenen Person, die nicht Beschwerdeführer ist, Gelegenheit geben, schriftlich Stellung zu nehmen oder an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen» (Art. 36 Absatz 2 EMRK).

Weshalb hat keiner der sieben beteiligten Richter verlangt, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde? Offenbar wird das Grundwissen um rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze in Strassburg an der Garderobe des Beratungszimmers abgegeben. Im Tunnelblick der Strassburger Menschenrechtler ist die beteiligte Zivilpartei nicht vorhanden. Deshalb sind sie unfähig, sich in die Lage des Opfers ihres Geheimprozesses zu versetzen. Ein eklatanter Widerspruch zur Empathie, die der EGMR häufig Verbrechern entgegenbringt, die nach schweizerischem Recht des Landes verwiesen werden müssten.

Eine Bekannte, der ich den Fall erzählte, rief spontan aus: «Das ist ja unglaublich!» Sie ist nicht Juristin, verfügt aber, das sei eingeräumt, über einen gewissen kulturellen Background.

Martin Schubarth war zwischen 1982 und 2004 Bundesrichter, politisch engagierte er sich bei der SP, [www.martinschubarth.ch](http://www.martinschubarth.ch).